

1. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Strafverfahren dient der Einheitlichkeit und Komplexität des gesellschaftlich-erzieherischen Wirkens des sozialistischen Rechts in seiner Gesamtheit. Diese Regelung verbindet die Sanktionen aus anderen Rechtszweigen mit den Maßnahmen des Strafrechts, um eine effektive Verwirklichung des Zwecks strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Voraussetzung für die Anwendung des § 24 ist die schuldhafte Verursachung materieller Schäden. Sie ist nicht auf Eigentumsdelikte begrenzt. Mit der Durchsetzung der Wiedergutmachung des Schadens im Strafverfahren wird gesichert, daß

- dem Gesetzesverletzer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten mit all ihren Konsequenzen zum Bewußtsein gebracht werden,
- er wegen ein und derselben Handlung nach Möglichkeit nicht in verschiedenen, förmlich voneinander getrennten und anders gestalteten Verfahren zur Verantwortung gezogen wird;
- die Schadenersatzverpflichtungen, die dem Gesetzesverletzer aus seiner Straftat nach Zivil-, Arbeits- oder LPG-Recht erwachsen, festgestellt und damit schnell weitere rechtliche Voraussetzungen und Garantien für die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens geschaffen werden.<sup>2</sup>

2. **Absatz 1** verpflichtet die Rechtspflegeorgane, rechtlich aufklärend und helfend darauf hinzuwirken — und zwar von den Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren angefangen (vgl. auch §§ 17, 198 StPO) —, daß die durch eine Straftat geschädigten Bürger oder Institutionen ihre Schadenersatz- oder Regreßansprüche im Strafverfahren geltend machen und als Geschädigte an diesem mitwirken.

Dafür schafft § 17 StPO, der die rechtliche Stellung und die Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren sowie die Pflicht der Strafrechtspflegeorgane zur Schadensfeststellung und zur rechtlichen Unterstützung des Geschädigten regelt, eine weitgehende verfahrensrechtliche Grundlage. Un-

ter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 2 StPO ist der Staatsanwalt berechtigt, ebenfalls Schadenersatzansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums und auf diese übergegangene Schadenersatzansprüche von Geschädigten selbständig geltend zu machen.

3. Die **Verurteilung zur Schadenersatzleistung** im Strafverfahren bleibt ihrer rechtlichen Natur nach immer eine Zivil- oder Arbeitsrechtsentscheidung. Wird in einem Strafverfahren auf Schadenersatz erkannt, so muß der Urteilstenor so abgefaßt sein, daß daraus wie aus einem zivilrechtlichen Urteil vollstreckt werden kann (z. B. hinsichtlich der Schadenshöhe, des Anspruchsberechtigten).

Entsprechend der Regelung des Abs. 1 sowie der §§ 17, 198 und des § 242 Abs. 5 StPO entscheidet die Strafkammer auf der Grundlage

- des Schadenersatzantrages des Geschädigten oder des Staatsanwaltes,
- des im Strafprozeß festgestellten Sachverhalts, insbesondere zur Rechtswidrigkeit der Handlung des Schädigers, zur Schuld einschließlich der Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzung und Folgen, zum Umfang des Schadens, zur bereits geleisteten Wiedergutmachung,
- der rechtlichen Anspruchsgrundlage, wie X § 330 ff. ZGB; § 252 ff.\* AGB, § 39 LPG-Gesetz.

Diese drei Merkmale bilden eine Einheit und sind unabdingbare Voraussetzungen für die Entscheidung über den Schadenersatz im Strafverfahren. Die Strafkammer hat die spezifischen Kriterien der Rechtszweige für die Begründung bzw. Begrenzung der Ansprüche zu beachten.

Erweist es sich als unzweckmäßig, im Strafverfahren über die Höhe des gestellten Anspruchs zu entscheiden, bestimmt § 242 Abs. 5 StPO, daß die Sache insoweit zur Verhandlung an das zuständige Gericht zu verweisen ist. Die Zivil- oder Arbeitsrechtskammer ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden und führt den Prozeß nach den Regeln der Zivilprozeßordnung weiter (vgl. OGR I vom 14. September 1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369).